



Inhalt:

1. Bekanntmachung über das Wahlergebnis der Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Ackendorf
2. 1. Änderung der Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen, einschließlich Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohe Börde
3. Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Hohe Börde
4. Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungsverfahren nach § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Flurbereinigungsverfahren BAB 14 Samswegen/Groß Ammensleben; BK7.010“
5. Impressum

Bekanntmachung über das Wahlergebnis der Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Ackendorf

Das endgültige Wahlergebnis in der Gemeinde Hohe Börde OT Ackendorf am 28.02.2021 ist auf der Wahlausschusssitzung am 02.03.2021 wie folgt ermittelt worden:

Zahl der Wahlberechtigten:	307
Zahl der Wähler:	71
Zahl der ungültigen Stimmzettel:	1
Zahl der gültigen Stimmzettel:	70
Zahl der gültigen Stimmen:	210
Zahl der Sitze im Wahlgebiet:	3

Nr. Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen	Sitze
1 Wählerversammlung für Ackendorf	106	2
2 Wählergemeinschaft Rodelberg für Ackendorf	104	1

Folgende Bewerber haben nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz erhalten:

Wahlbereich: 001- OT Ackendorf

Familienname und Vorname	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen
Altendorf, Steffen	Wählerversammlung für Ackendorf	106
Gatge, Julia	Wählergemeinschaft Rodelberg für Ackendorf	54

Namen der nächst festgestellten Bewerber in der festgestellten Reihenfolge:

Familienname, Vorname	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Stimmen
Schwertner, Matthias	Wählergemeinschaft Rodelberg für Ackendorf	50

Gemäß § 50 KWG LSA kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jeder Bewerber und der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie für das Wahlgebiet zuständige Kommunalaufsichtsbehörde gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben. Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter unter der Anschrift:

Gemeinde Hohe Börde
Gemeindevorstand
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch des Wahlleiters ist an die Vertretung zu richten.

Hohe Börde OT Irxleben, den 02.03.2021

Pitschmann
Gemeindevorstand

Gemeinde Hohe Börde

1. Änderung der Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen, einschließlich Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohe Börde

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S.1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz KVG-LSA) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalts (BrSchG LSA) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 23.02.2021 folgende 1. Änderung der Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen, einschließlich Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohe Börde beschlossen.

Artikel I

§ 4 der Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen, einschließlich Kostenersatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohe Börde wird wie folgt geändert:

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Maßstab für die Berechnung von Gebühren ist die Einsatzzeit des Personals und der Gebührentarif der Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Maßstab für die Gebühr bei einem Fehlalarm ist abweichend von Absatz 1 der einzelne Einsatz. Es werden 50 % der sich nach dem Gebührentarif ergebenden Kosten berechnet.
- (3) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückordnung der Gemeinde. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (4) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr der Gemeinde bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge. Die Abrechnung erfolgt minutengenau. Angefangene Einsatzstunden werden mit 1/60 der im Gebührentarif jeweils genannten Gebühren abgerechnet.
- (5) Für die bei Einsätzen und Leistungen der Feuerwehr verbrauchten Materialien können die jeweiligen Selbstkosten und für Verbrauchsstoffe und Ersatzteile aller Art der Tagespreis jeweils zuzüglich zu den Gebühren in Rechnung gestellt werden, sofern der Verbrauch an Materialien, Verbrauchsstoffen oder Ersatzteilen wegen der Art oder des Umfangs des Einsatzes oder der Leistung erforderlich war und der Gebührentarif diese Kosten nicht abdeckt. (Sonderkosten, vgl. § 1 Abs. 2) Der Gebührentarif enthält alle regelmäßig anfallenden Fremdleistungen, Personalkosten und Verwaltungskosten, die für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr nötig sind, und Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer gleichmäßig zu bemessen sind sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewendeten Kapitals.
- (6) Bei Fahrzeugen sind im Gebührentarif die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (7) Muss die Feuerwehr der Gemeinde wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden Kosten zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung in Rechnung gestellt. Wird aufgrund der Art oder Dauer des Einsatzes die Verpflegung der eingesetzten Kameraden notwendig sind auch diese Kosten zu erstatten.

Artikel II Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hohe Börde, den 03.03.2021

Trittel
Bürgermeisterin



Gemeinde Hohe Börde

Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Hohe Börde

Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Hohe Börde zur Abwehr von Gefahren, bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, Gefahren durch Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung.

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat für das Gebiet der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 23.02.2021 folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Straßen:
alle Straßen, Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;
2. Fahrbahnen:
diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;
3. Gehwege:
diejenigen Teile der Straßen gem. Nr.1, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen lang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswegen und -durchgänge;
4. Fahrzeuge:
Kraftfahrzeuge und deren Anhänger, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Krankenfahrstühle, Schubkarren und Handwagen;
5. Anlagen:
alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze; sofern keine Satzung bzw. Benutzungsordnung vorliegt
6. Offene Feuer:
sind Feuer, die im Freien gehalten werden und von keiner feuerfesten Umhüllung umschlossen sind. Offene Feuer sind nicht, Feuer in Grillgeräten, Gartenkaminen und anderen handelsüblichen Terrassen- und Gartenöfen.
7. Gewässer:
Unter Gewässer werden alle im Gemeindegebiet gelegenen natürlichen und künstlichen, stehenden oder fließenden oberirdischen Gewässer verstanden, wie Teiche oder Gräben, die der Be- und Entwässerung dienen.
8. Veranstaltung
Eine Veranstaltung ist ein geplantes Ereignis, welches zeitlich begrenzt ist und der Unterhaltung der Besucher dient. Es beinhaltet in der Regel ein bestimmtes Thema oder verfolgt einen bestimmten Zweck (z. B. Sommerfest, Konzert, Tanz- oder Musikveranstaltung, Sportveranstaltungen usw.)

§ 2

Schutz von Straßen und Einrichtungen

1. Es ist untersagt:
a) auf Straßen und in den Anlagen zu Zelten, Lagern und Übermachten,
b) öffentliche Brunnen zum Baden oder Waschen zu benutzen.
c) Hydranten oder sonstige Wasserversorgungs-/entsorgungseinrichtungen sowie Energieversorgungseinrichtungen zu verstellen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen.

§ 3

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

1. An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
2. Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im öffentlich zugänglichen Bereich Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 Meter über dem Erdboden angebracht werden.
3. Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht oder abgesperrt werden, solange sie abfärben.
4. Es ist verboten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschilder, Lichtzeichenanlagen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser-, Telekommunikation und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
5. Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperrten oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 4

Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 Meter, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 Meter freigehalten werden.

§ 5

Ruhestörender Lärm

1. Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV-, des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und des § 117 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten sind folgende Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung zu beachten.

- Sonn- und Feiertage ganztags sowie
- an anderen Tagen die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr

2. Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu diesen Tätigkeiten und Veranstaltungen zählen insbesondere:

a. der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die Ge-

- räte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Pumpen.
- b. der Betrieb motorbetriebener Garten- und Sportplatzpflegegeräte, insbesondere Rasenmäher
- c. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, Hämmern und Holzhacken, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern und
- d. der Betrieb und das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten

3. Geräte und Maschinen i.S. des § 7 Absatz 1 Nr. 1 der 32. BImSchV (Insbesondere Rasenmäher, Rasentrimmer, Rasenkantenschneider, Heckenscheren, Schredder/Zerkleinerer, tragbare Motorkettensägen, Motorhacken, Beton- und Mörtelmischer) dürfen über die Immissionschutzrechtlichen Bestimmungen hinaus im Freien nicht betrieben werden.

4. Das Verbot des Absatzes 2 und 3 gilt nicht

- a. für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen, und
- b. für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich und notwendig sind.

5. Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufenlassen von Motoren verboten.

6. Der Gebrauch von Werksirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probebetrieb.

§ 6

Anzeigepflicht für Veranstaltungen

1. Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat dies der Gemeinde bis spätestens vier Wochen vor Beginn anzuzeigen. In der Anzeige sind der Veranstaltungsort, die Veranstaltungszeit sowie die Zahl der erwarteten Gäste anzugeben. Gleiches gilt für Open-Air-Veranstaltungen. Bestimmungen des Feld- und Forstordnungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 7

Umgang mit Tieren

1. Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn während der Ruhezeiten stören.
2. Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
3. Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Hierzu sind geeignete Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.
4. Die Person muss geeignet und befähigt sein, sein Tier im öffentlichen Bereich sicher zu führen. Die mit dem Führen von Tieren beauftragten Personen müssen in der Lage sein, das Tier sicher zu führen.
5. Hunde sind von Kinderspielflächen fern zu halten.
6. Das Füttern von wildlebenden Tieren, wie z.B. Tauben oder wildlebende Katzen ist verboten.

§ 8

Offene Feuer im Freien

1. Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder anderen offenen Feuern ähnlicher Größe sowie das Flämmen sind verboten. Ausnahmen sind im § 11 dieser Verordnung geregelt.
2. Genehmigte Feuer sind ständig durch eine erwachsene Person zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
3. Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht, bleiben unberührt.

§ 9

Eisflächen

1. Das Betreten oder Befahren von Eisflächen, die sich auf Gewässer gebildet haben, ist verboten.
2. Darüber hinaus ist es verboten, Löcher in Eisflächen zu schlagen oder Eis zu entnehmen.

§ 10

Hausnummern

1. Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Gemeinde Börde festgesetzte Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Ummummerierung.
2. Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden.
3. Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
4. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist.
5. Sind mehrere Gebäude, für die die von der Gemeinde Hohe Börde unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den Eigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 11

Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortstüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten